

99108014042000, 99108014042000

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen: Änderung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8669225/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108014042000, 99108014042000
Leistungsbezeichnung I	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen: Änderung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Knöllchen, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlage, Schadensmeldung an Verkehrsanlagen, Ampel kaputt, Störung, Ampelausfall, Schilder, Verwarnung trotz Parkschein, Lichtsignalanlage, Strafzettel, Ampel, Bußzettel, Verkehrsgesetzbuch, Straßenverkehrsordnung, Verkehrsregelungen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.03.2011
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_45.html
Teaser	
Volltext	Verkehrszeichen (kurz VZ) und Verkehrseinrichtungen dienen der Verkehrsregelung. Sie werden behördlich angeordnet und sind vom Verkehrsteilnehmer eigenverantwortlich zu beachten. Zu den Verkehrszeichen zählen Verkehrsschilder, Straßenmarkierungen, lichttechnische Anzeigen, sowie Zeichen von Verkehrsposten. Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen sowie Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen ("Ampeln"). Jede Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen bedarf einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch die zuständige Stelle. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen lassen sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in folgende Gruppen von Verkehrszeichen unterteilen: • Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten (§ 36 StVO) • Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil (§ 37 StVO) • Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (§ 38 StVO)

Modul
Sachverhalt

- Verkehrszeichen (§ 39 StVO)
- Gefahrenzeichen (§ 40 StVO)
- Vorschriftzeichen (§ 41 StVO)
- Richtzeichen (§ 42 StVO)
- Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO)

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__36.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__37.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__38.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__39.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__40.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__41.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__42.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__43.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__36.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__37.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__38.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__39.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__40.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__41.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__42.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__43.html

Erforderliche Unterlagen

Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Voraussetzungen
Kosten

Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für Hinweise auf schlechte, nicht erkennbare, missverständliche oder falsche Beschilderungen und/oder Markierungen sowie für Verbesserungsvorschläge sind die zuständigen Stellen dankbar. Angebracht, unterhalten und entfernt werden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen von den Trägern der Straßenbaulast. die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau- und Verkehrsverwaltung für • Autobahnen, • Bundesstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern) • Landesstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern) • Kreisstraßen Die kreisangehörigen Kommunen sind Träger der Straßenbaulast für die Straßen auf ihrem Gebiet.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde. Die Zuständigkeit ist in der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) festgelegt. https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/c6173f58-a319-3500-a853-5521f039a5e8 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document

Modul	Sachverhalt
	t/cite/c6173f58-a319-3500-a853-5521f039a5e8
Zuständige Stelle	
Formulare	Ein Antrag kann formlos eingereicht werden. Er muss eine ausführliche Begründung enthalten.
Ursprungsportal	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen: Änderung, Road signs and traffic facilities: modification